

Molitor, Bruno

Article — Digitized Version

Altersversorgung - ein Wahlschlager?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Molitor, Bruno (1979) : Altersversorgung - ein Wahlschlager?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 59, Iss. 7, pp. 310-311

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135331>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Altersversorgung – ein Wahlschlager?

Seit die einschlägige Kommission dem Bundeskanzler ihr Gutachten zur „sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ überreicht hat, scheint die Diskussion um diesen Teil unserer Rentenordnung zu akzelerieren. Kaum eine Woche vergeht, ohne daß sich die eine oder andere politische Gruppe mit einer Stellungnahme zu profilieren suchte. Es schwirrt nur so von „Grundmodellen“ und „Varianten“, die – je nach der politischen Position – mal in dieser, mal in jener Richtung Vorteile versprechen. Dabei fällt der Gesetzgebungsakt, zu dem ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1975 den Anstoß gab, mit Sicherheit erst in die nächste Legislaturperiode. Aber die Wahlen von 1980 werfen ihre Schatten voraus, und es ist nicht auszuschließen, daß die Parteimanager in neuen Leistungsangeboten für die Hinterbliebenen ein gutes Pferd sehen, das über den tiefen Graben, in dem sich unsere allgemeinen Rentenfinanzen nach wie vor befinden, politisch hinwegsetzen läßt. Dem Verständnis des Publikums freilich ist das wenig förderlich. Insonderheit dürfen im Hin und Her der öffentlichen Auseinandersetzung nicht die Grundentscheidungen verdeckt werden, um die es bei der Hinterbliebenensicherung geht.

Was zunächst das Urteil des Verfassungsgerichtes betrifft: Es fordert weder eine eigenständige Altersversorgung der Frau, die nicht berufstätig ist, noch eine „Partner- oder Teilhaaberrente“, bei der die Rentenansprüche in einer „Erwerbstätigenehe“ zusammengelegt werden, sondern allein, daß für die Witwer- und Witwenrente gleiche Leistungsvoraussetzungen gelten. Denn in der gegebenen Regelung ist der Witwer, dessen Frau sozialversichert war, bei deren Tod benachteiligt: Er erhält eine Hinterbliebenenleistung aus den Ansprüchen seiner Frau nur, wenn diese vorwiegend den Unterhalt der Familie bestritten hat, während im Umkehrfall stets eine Witwenrente gezahlt wird. Dies widerspricht dem Gleichberechtigungsgrundsatz der Verfassung.

Darüber hinaus stehen aber auch die Prinzipien des geltenden Rentenkonzeptes auf dem Spiel. Der Pflichtversicherte, der jahrzehntelang einen erheblichen Teil seines Lohnes als Beitrag abgeführt hat, erwirbt nicht nur einen Rechtsanspruch auf seine eigene Rente. Die Beitragsleistung ist vielmehr so kalkuliert, daß mit 60 % der Mannesrente auch seine Witwe gesichert ist (gegebenenfalls zuzüglich Waisenrenten). Hier handelt es sich nicht um eine milde Gabe der Gesellschaft, an der je nach der Finanzlage der Sicherungsträger zu manipulieren wäre, sondern um einen integralen Bestandteil des Leistungsanreizes und des individuellen Rentenversprechens, das dem Bestandsschutz unterliegt. Und es ist nicht einzusehen, daß das, was beim männlichen Pflichtversicherten recht ist, nicht der erwerbstätigen Ehefrau billig sein sollte, die ja den gleichen Beitragssatz zahlt.

So gesehen, könnte es mit der Gleichstellung des Witwers sein Bewenden haben. Indes, die Politiker wollen diesen Reformschritt zum Anlaß nehmen, um die Hinterbliebenenversorgung gleichzeitig der Höhe nach zu verbessern. Auf den ersten Blick muß das erstauen. Die Dringlichkeit des Vorhabens vermag sachlich nicht so recht einzuleuchten, wenn man bedenkt, daß mit der vordringenden Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau immer häufiger ohnehin zwei Renten in den Altershaushalt fallen und im Todesfall der zurückbleibende Partner entsprechend über sein eigenes Alterseinkommen *und* eine „abgeleitete“ Rente verfügen kann. Aber noch sind die Einverdienerehen bei uns zahlreich, wo die Witwe

dann von 60 % der Mannesrente leben muß, die ihrerseits (nach dem Rentenkonzept) 60 % des Bruttolohnes ausmacht. Und vor allem: diese Frauen haben möglicherweise bewußt auf eine eigene Berufstätigkeit verzichtet, um sich ganz der Kindererziehung und dem Haushalt zu widmen. Sollen sie darum im Alter schlechter dastehen?

Die Frage markiert so etwas wie eine Wegscheide, an der sich unsere Sozialpolitik befindet. Sie kann das Problem sich im Zeitverlauf gleichsam von selbst lösen lassen, indem sie auf Ausweitung der Erwerbstätigkeit unter den verheirateten Frauen abzielt; freilich ist dabei in Kauf zu nehmen, daß die durchschnittliche Kinderzahl weiterhin unbefriedigend bleibt. Andererseits kann sie aber auch das Steuer herumwerfen und die Rentenordnung ihrerseits familienpolitischen Zielen dienstbar zu machen suchen. So erhält die Frage nach der Hinterbliebenensicherung in Einverdieneren, bei Licht betrachtet, eine bevölkerungspolitische Dimension. Ginge es lediglich um den „Einstieg“ in die eigene Altersversorgung der Frau, wäre die Erwerbstätigkeit der probate Weg. Gälte es nur, bei Witwen ohne eigene Rentenansprüche finanzielle Notlagen zu vermeiden, wäre die Sozialhilfe angesprochen. In Wahrheit bleibt aber beidemale das Problem, wie die Tätigkeit der „Nur-Hausfrau“, die Kinder großzieht, sozialpolitisch bewertet und gefördert werden soll.

Allgemein den Satz der Witwenrente heraufzusetzen, bietet hier keine Lösung. Denn damit würden in gleicher Weise auch die Witwen mit eigenen Rentenansprüchen bedacht; der differenzierende familienpolitische Effekt entfiel. Auch handelt es sich um eine ausgesprochen kostspielige Maßnahme, die ohne Heraufsetzung des allgemeinen Beitragssatzes nicht zu finanzieren wäre – und dafür ist der Spielraum angesichts der inzwischen erreichten Beitragsbelastung der Pflichtversicherten schlechterdings nicht vorhanden. Es gibt jedoch eine Regelung, die gezielt wirksam wird und doch relativ einfach durchzuführen ist: Die Witwe, die Kinder großgezogen hat, erhält eine Rentensteigerung pro Kind um einen Prozentsatz, der, sagen wir, das Zweifache des geltenden Steigerungssatzes ausmacht, also 3 %. Ein solches Vorgehen fügt sich nahtlos in die geltende Berechnungsweise der Alterseinkommen ein, ohne daß zusätzliche Daten erforderlich wären oder fingiert werden müßten. Es erspart die Komplikation von Übergangsfristen und kann auch die bereits rentenbeziehenden Witwen einschließen. Freilich, systemkonform ist die Regelung nur, wenn die erforderlichen zusätzlichen Mittel nicht der Versicherung aufgebürdet, sondern vom öffentlichen Haushalt getragen werden. Und in der Tat, da es sich um eine familienpolitisch gezielte Leistung handelt, ist sachlich das Budget des einschlägigen Ministeriums zuständig.

Es läßt sich voraussehen, daß der politische Widerspruch gegen die vorgeführte Regelung sich in den Vorwurf kleiden wird, sie sei nicht „kostenneutral“. Natürlich ist sie das nicht. Aber die Regierung verlangt die Quadratur des Zirkels, wenn sie „Kostenneutralität“ zum Kriterium der Neuregelung macht. So etwas gibt es nicht; denn wer – in welcher Form auch immer – die Hinterbliebenenversorgung verbessern will, muß irgend jemanden dafür „bezahlen“ lassen: entweder die Steuerpflichtigen oder die Beitragszahler oder die Leistungsberechtigten mit der Reduzierung ihrer bisherigen Ansprüche. Insofern wird hier mit gezinkten Karten gespielt.

Tatsächlich strebt die Regierung, so steht zu vermuten, eine „Ausgabenneutralität“ der Reform an: vor allem soll das Staatsbudget unberührt bleiben. Das ist zwar politisch ein bequemer Weg; namentlich braucht die Regierung nicht die tatsächliche Dringlichkeit, die sie ihrem sozialpolitischen Vorhaben beimißt, offenzulegen, indem sie in der Konkurrenz um die knappen öffentlichen Mittel dafür andere Staatsausgaben kürzen müßte. Indes, der Sachverständigenkommission wurde mit der Devise von der „Kostenneutralität“ ein Tort angetan; sie mußte Reformmodelle konzipieren, die einseitig zu Lasten der bislang verbrieften Hinterbliebenenansprüche gehen. Und natürlich arbeitet die Devise den Gleichmachern in die Hände. Sie können, gut bedeckt, für Rententeilungen und Rentenköpfungen plädieren, auf daß aus der geltenden Versicherungseinrichtung langsam, aber sicher ein Element des Versorgungsstaates wird. So mag es schon sein, daß die Hinterbliebenenfrage 1980 in der Tat zu einem Wahlthema aufrückt, aber wahrscheinlich nicht so, wie sich das mancher Politiker ursprünglich gedacht hat.